



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Gr/Jo	Mathias Grandosek	DW 12389	DW 142389	22.04.2022

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der statistische Erhebungen für den Bereich der elektronischen Kommunikation angeordnet werden (Kommunikations-Erhebungs-Verordnung – KEV 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Telekom-Regulierungsbehörde ist ermächtigt, für den Bereich Kommunikation Statistiken zu erstellen, die der Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung dienen.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung (KEV 2022) der Regulierungsbehörde soll deshalb die Einzelheiten dieser statistischen Erhebungen und der zu erstellenden Statistiken festlegen sowie die Auskunftspflichten von Betreibern und Anbietern regeln.

Aus Sicht der BAK führt der Entwurf viele bewährte Praktiken aus der bisherigen Kommunikations-Erhebungs-Verordnung fort und stellt somit auch weiterhin ein geeignetes Instrumentarium dar, die Erhebung der notwendigen Daten zur Erstellung aussagekräftiger Statistiken und Informationen sicherzustellen.

Die BAK möchte aber zusätzlich auf zwei Punkte aufmerksam machen:

Zu § 2 statistische Einheiten

Die BAK weist darauf hin, dass es bei Telekommunikationsinfrastrukturen einen Trend zu alternativen Geschäftsmodellen gibt, wobei klassische Infrastrukturbetreiber Teile ihrer Infrastrukturen auslagern bzw diese an andere Unternehmen verkaufen (zB an eigenständige Funkturmgesellschaften), die diese Infrastrukturen den eigentlichen Dienstbetreibern wieder zur Verfügung stellen. Die Verordnung adressiert solche Konstruktionen nur unzureichend, da

es bei diesen Konstellationen nicht zwingend erforderlich ist, dass es zwischen den Gesellschaften eine kapitalmäßige Verflechtung gibt, womit es sich auch nicht um verbundene Unternehmen handelt. Um ein unverzerrtes Bild der erhobenen Daten (zB der Investitionen und der MitarbeiterInnen der Telekommunikationsbranche) zu gewinnen, wäre es daher notwendig, auch von solchen ausgelagerten Infrastrukturunternehmen statistische Daten zu verlangen, da es andernfalls sein kann, dass etwa gleichartige Investitionen in Infrastrukturen einmal in den Datenbestand einfließen und ein anderes Mal nicht, je nachdem welches Unternehmen die Investition getätigt hat.

Zu Anlage 6

Der sichere Betrieb und die Wahrung der physischen Integrität von Netzen und kritischer (Telekommunikations-)Infrastruktur sowie die Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheitsniveaus ist von hohem allgemeinem Interesse. Dies erfordert jedoch nicht nur die notwendige technische Ausstattung und ausreichende Redundanzen in der Netzinfrastruktur, sondern auch das Vorhandensein von genügend Personalressourcen, die über das notwendige technische Know-how zum Betreiben dieser Netze verfügen. Derzeit gliedern sich die erhobenen Daten über MitarbeiterInnen nur nach „eigenen MitarbeiterInnen“, „Leiharbeitskräften“ und „freien MitarbeiterInnen“. In welchen Bereichen diese eingesetzt werden, wird nicht gesondert ausgewiesen.

Da jedoch insbesondere die Anzahl der technischen Kräfte auch einen Anhaltspunkt dafür liefern kann, wieweit die Sicherheit der Netze dauerhaft gewährleistet werden kann, wäre es sinnvoll, statistische Daten über MitarbeiterInnen stärker aufzugliedern und zwischen Verwaltung und Technik zu unterscheiden sowie insbesondere Daten zur Anzahl der MitarbeiterInnen in Bereichen der Netzüberwachung, des Datenschutzes und der Netzsicherheit sowie im Netzausbau und der Netzerhaltung gesondert auszuweisen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

